

- 3) Jedes Mitglied hat Anspruch auf kostenlose Ueberlassung eines Abdruckes von jeder grösseren Veröffentlichung des Vereins.

Pflichten der Mitglieder.

§ 6.

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Vorschriften der Satzungen genauestens zu beachten und zu befolgen.
- 2) Jedes Mitglied soll ein Durchschreibebuch, welches von der Geschäftsstelle zum Selbstkostenpreis zu erhalten ist, führen, damit der Brennstoff- und Ölverbrauch des Kraftfluges kontrolliert werden kann.

Vorstand.

§ 7.

An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, 3 Beisitzern und dem Geschäftsführer, für die 3 Beisitzer wird je ein Stellvertreter gewählt.

Der Vorstand, mit Ausnahme des Geschäftsführers wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Geschäftsjahre gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes tritt an dessen Stelle für die noch laufende Wahlperiode des Gesamtvorstandes ein Stellvertreter. Den Geschäftsführer stellt die Abteilung Pflanzenbau der Württ. Landwirtschaftskammer. Für den Geschäftsführer kann ein Stellvertreter bestellt werden. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er erstattet an die Mitgliederversammlung Bericht über die Geschäftsführung, setzt im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer die Gebühren fest und beruft die Mitgliederversammlung ein. Nach dessen Vertritt den Verein der Vorsitzende oder in dessen Behinderung der Stellvertreter oder der Geschäftsführer. Der Geschäftsführer kann